

-AKTUALISIERTE SATZUNG DER GESELLSCHAFT ZUM 29. JUNI 2012

Abschnitt I

NAME - EINGETRAGENER SITZ - DAUER - GESELLSCHAFTSZWECK

Artikel 1. - Name

Zwischen den Unterzeichneten und allen, welche Inhaber von nachfolgend ausgegebenen Anteilen werden können, besteht eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) unter dem Namen „Mirae Asset Global Discovery Fund“ (nachfolgend die „Gesellschaft“).

Artikel 2. - Eingetragener Sitz

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in Bertrange, Großherzogtum Luxemburg.

Zweigstellen, Tochtergesellschaften oder andere Geschäftsstellen können auf Beschluss des Verwaltungsrats innerhalb und außerhalb des Großherzogtums Luxemburg (aber keinesfalls in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder Besitztümern) errichtet werden.

Stellt der Verwaltungsrat fest, dass außergewöhnliche politische oder kriegerische Ereignisse eingetreten sind oder bevorstehen, aufgrund derer eine Beeinträchtigung der normalen Aktivitäten der Gesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz oder der reibungslosen Kommunikation zwischen ihrem Sitz und Personen im Ausland zu befürchten ist, kann der Sitz vorübergehend ins Ausland verlegt werden, bis diese außergewöhnlichen Umstände vollständig behoben sind; solche vorübergehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Nationalität der Gesellschaft, die ungeachtet der vorübergehenden Verlegung ihres Sitzes eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

Artikel 3. - Dauer

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 4. - Gesellschaftszweck

Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Gelder in Wertpapieren und anderen gemäß dem nachstehend definierten Gesetz von 2010 zulässigen Vermögenswerten mit dem Ziel, die Anlagerisiken zu streuen und den Anteilinhabern die Erträge aus ihrer Vermögensverwaltung zukommen zu lassen.

Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen ergreifen und alle Geschäfte durchführen, die ihr für die Erfüllung und die weitere Entwicklung ihres Zwecks als nützlich erscheinen, jedoch unter Einhaltung der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder in jeder Änderung oder Ersatzverfügung desselben (das „Gesetz von 2010“) festgelegten Grenzen.

Abschnitt II

ANTEILSKAPITAL - ANTEILE - NETTOINVENTARWERT

Artikel 5. - Anteilskapital - Anteilklassen

Das Kapital der Gesellschaft wird durch voll eingezahlte nennwertlose Anteile repräsentiert und entspricht jederzeit dem Gesamtnettovermögen der Gesellschaft, wie in Artikel 11 der vorliegenden Satzung definiert. Das Mindestkapital lautet auf den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR). Das Anfangskapital betrug einunddreißigtausend Euro (31.000 EUR), aufgeteilt in viertausendachthunderteinundvierzig Komma zwei sieben (4.841,27) Anteile ohne Nennwert. Das Mindestkapital der Gesellschaft muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum, an dem die Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht zugelassen wurde, erreicht werden.

Die gemäß Artikel 7 der vorliegenden Satzung auszugebenden Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats in Form von mehreren Anteilklassen ausgegeben werden, sodass sie (i) einer besonderen Zeichnungs- und Rücknahmegebührenstruktur und/oder (ii) einer besonderen Verwaltungs- oder Beratungsgebührenstruktur und/oder (iii) unterschiedlichen Vertriebs-, Anlegerservice- oder anderen Gebühren und/oder (iv) unterschiedlichen Zielgruppen von Anlegern und/oder (v) anderen Merkmalen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmen kann, entsprechen. Der Erlös aus der Emission einer jeden Anteilklasse ist nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat des Teilfonds (wie nachfolgend definiert) festgelegten Anlagepolitik der jeweiligen Anteilklasse(n) vorbehaltlich der gesetzlichen oder vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagebeschränkungen in Wertpapieren aller Art und anderen, gesetzlich zugelassenen Anlagen anzulegen.

Der Verwaltungsrat bildet in der in Artikel 11 der vorliegenden Satzung beschriebenen Weise eine Vermögensmasse für jede Anteilklasse oder für mehrere Anteilklassen, die einen Teilfonds („Teilfonds“) im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 darstellt. Die Gesellschaft ist eine einzige juristische Person. Allerdings wird jede Vermögensmasse ausschließlich

zugunsten der Anteilhaber der betreffenden Anteilklasse(n) angelegt. Im Hinblick auf Dritte ist jeder Teilfonds ausschließlich für alle ihm zuzuschreibenden Verbindlichkeiten verantwortlich.

Der Verwaltungsrat kann einen Teilfonds für unbegrenzte oder begrenzte Zeit errichten; im letzteren Fall kann der Verwaltungsrat nach Ablauf der ersten Laufzeit die Laufzeit des betreffenden Teilfonds ein oder mehrere Male verlängern. Nach Ablauf der Laufzeit des Teilfonds nimmt die Gesellschaft alle Anteile der entsprechenden Anteilklasse(n) in Übereinstimmung mit Artikel 8 unten und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 24 unten zurück.

Die eingetragenen Anteilhaber werden von jeder Verlängerung eines Teilfonds durch eine schriftliche Mitteilung an ihre im Anteilhaberregister der Gesellschaft angegebene Anschrift ordnungsgemäß unterrichtet. Inhaber von Inhaberanteilen werden, sofern ihre Namen und Anschriften der Gesellschaft nicht bekannt sind, von der Gesellschaft durch eine Mitteilung in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen informiert. In den Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft werden die Laufzeit eines jeden Teilfonds und etwaige Verlängerungen angegeben.

Für die Zwecke der Bestimmung des Kapitals der Gesellschaft ist das jeder Anteilklasse zuzuordnende Nettovermögen, soweit es nicht bereits in Euro ausgedrückt wird, in Euro umzurechnen; das Gesellschaftskapital entspricht der Summe des Nettovermögens aller Anteilklassen.

Artikel 6. - Form der Anteile

(1) Der Verwaltungsrat legt fest, ob die Gesellschaft Anteile in Namens- und/oder Inhaberform ausgibt. Im Falle von Inhaberanteilen werden Anteilzertifikate in den durch den Verwaltungsrat bestimmten Stückelungen ausgegeben, wobei auf ihrer Vorderseite angegeben wird, dass sie nicht an nicht befugte Personen (im Sinne von Artikel 10 unten) bzw. Einrichtungen, die durch oder für eine nicht befugte Person gegründet wurden, übertragen werden dürfen.

Alle von der Gesellschaft ausgegebenen Namensanteile werden im Register der Anteilhaber eingetragen, das von der Gesellschaft oder einer oder mehreren Personen, die von der Gesellschaft hierzu bestellt worden sind, geführt wird. Eingetragen werden der Name jedes Inhabers von Namensanteilen, seine Anschrift oder Zustellungsanschrift, die er der Gesellschaft angegeben hat, die Anzahl der von ihm gehaltenen Namensanteile sowie der für jeden Anteilsbruchteil eingezahlte Betrag.

Der Eintrag des Namens des Anteilhabers in das Register der Anteilhaber stellt den Nachweis des Eigentumsrechts an den Namensanteilen dar. Es liegt im Ermessen der Gesellschaft, ob der Anteilhaber ein Zertifikat über diesen Eintrag oder eine schriftliche Bestätigung seines Anteilsbesitzes erhält.

Werden Inhaberanteile ausgegeben, können auf Wunsch des Inhabers Namensanteile in Inhaberanteile und Inhaberanteile in Namensanteile umgetauscht werden. Ein Umtausch von Namensanteilen in Inhaberanteile erfordert die Annullierung des Namensanteilzertifikats (sofern vorhanden), die Zusicherung, dass der Empfänger keine nicht befugte Person ist, und die Ausgabe von einem oder mehreren Inhaberanteilen an dessen Stelle, wobei zum Nachweis der Annullierung ein Eintrag im Anteilhaberregister erfolgt. Ein Umtausch von Inhaberanteilen in Namensanteile erfordert die Annullierung der Inhaberanteile und gegebenenfalls die Ausgabe eines Namensanteilzertifikats an dessen Stelle, wobei zum Nachweis der Ausgabe ein Eintrag im Anteilhaberregister erfolgt. Die mit einem solchen Umtausch verbundenen Kosten können nach Wahl des Verwaltungsrats dem Anteilhaber, der den Umtausch verlangt, in Rechnung gestellt werden.

Bevor Anteile als Inhaberanteile ausgegeben werden und bevor Namensanteile in Inhaberanteile umgetauscht werden, kann die Gesellschaft aus Sicht des Verwaltungsrats ausreichende Gewährleistungen verlangen, dass eine solche Ausgabe oder ein solcher Umtausch nicht zur Folge hat, dass die Anteile von einer „nicht befugten Person“ gehalten werden.

Inhaberanteile sind von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen. Diese Unterschriften können handschriftlich, gedruckt oder faksimiliert sein. Allerdings kann eine dieser Unterschriften von einer dazu vom Verwaltungsrat ordnungsgemäß bevollmächtigten Person stammen und erfolgt in diesem Fall handschriftlich. Die Gesellschaft kann in der vom Verwaltungsrat festzulegenden Form vorläufige Inhaberanteile ausstellen.

(2) Wenn Inhaberanteile ausgegeben werden, erfolgt deren Übertragung durch Auslieferung der betreffenden Anteile. Übertragungen von Namensanteilen erfolgen, (i) soweit Anteilzertifikate ausgegeben wurden, durch Aushändigung der die betreffenden Anteile verbriefenden Zertifikate an die Gesellschaft zusammen mit anderen Übertragungsurkunden, die von der Gesellschaft verlangt werden, und, (ii) soweit keine Anteilzertifikate ausgegeben wurden, im Wege einer schriftlichen, in das Anteilhaberregister einzutragenden Übertragungserklärung, welche von der übertragenden Partei und dem Übertragungsempfänger oder von entsprechend bevollmächtigten

Personen zu datieren und zu unterzeichnen ist. Eine jede Übertragung von Namensanteilen wird in das Register der Anteilhaber eingetragen; dieser Eintrag wird von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern oder leitenden Angestellten der Gesellschaft oder von einer oder mehreren Personen, die vom Verwaltungsrat dazu ordnungsgemäß bevollmächtigt wurden, unterschrieben.

(3) Anteilhaber, die zum Empfang von Namensanteilen berechtigt sind, müssen der Gesellschaft eine Anschrift mitteilen, an die alle Mitteilungen und Informationen der Gesellschaft gesendet werden können. Diese Adresse wird ebenfalls in das Register der Anteilhaber eingetragen.

Im Falle, dass ein Anteilhaber keine Anschrift zur Verfügung stellt, kann die Gesellschaft einen diesbezüglichen Vermerk in das Register der Anteilhaber aufnehmen und die Anschrift des betreffenden Anteilhabers ist sodann der eingetragene Sitz der Gesellschaft bzw. eine andere, von der Gesellschaft zu gegebener Zeit eingetragene Anschrift, bis der betreffende Anteilhaber der Gesellschaft eine andere Anschrift mitteilt. Ein Anteilhaber kann die im Anteilhaberregister eingetragene Adresse jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft an deren Sitz oder an eine andere von der Gesellschaft zu gegebener Zeit zu bestimmende Adresse ändern lassen.

(4) Kann ein Anteilhaber zur Zufriedenheit der Gesellschaft nachweisen, dass sein Inhaberanteil verloren gegangen ist oder beschädigt oder zerstört wurde, so kann ihm auf Antrag eine Zweitausfertigung des Inhaberanteils zu den von der Gesellschaft festzulegenden Bedingungen und Garantien, einschließlich einer durch eine Versicherungsgesellschaft ausgegebenen Anleihe, ausgestellt werden. Mit der Ausstellung des neuen Inhaberanteils, auf dem zu vermerken ist, dass es sich um eine Zweitausfertigung handelt, verliert der Original-Inhaberanteil seine Gültigkeit.

Beschädigte Inhaberanteile können von der Gesellschaft annulliert und durch neue Zertifikate ersetzt werden.

Die Gesellschaft kann dem Anteilhaber nach eigenem Ermessen die Kosten für die Zweitausfertigung oder für einen neuen Inhaberanteil sowie sämtliche vertretbaren Ausgaben, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit deren Ausstellung und Eintragung oder mit der Annullierung des ursprünglichen Anteils entstanden sind, in Rechnung stellen.

(5) Die Gesellschaft erkennt nur einen einzigen Eigentümer je Anteil an. Wenn ein oder mehrere Anteile in gemeinsamem Besitz sind oder umstritten ist, wer diese(n) Anteil(e) besitzt, müssen alle Personen, die Anspruch auf diese(n) Anteil(e) erheben, einen einzigen Bevollmächtigten ernennen, der diese(n)

Anteil(e) gegenüber der Gesellschaft vertritt. Die Nichtnennung eines Bevollmächtigten zieht die Aussetzung aller Rechte an dem/den betreffenden Anteil(en) nach sich.

(6) Die Gesellschaft kann die Ausgabe von Anteilsbruchteilen beschließen. Anteilsbruchteile geben kein Anrecht auf eine Stimme, aber Anrecht auf eine anteilige Beteiligung am Nettovermögen, das auf die entsprechende Anteilklasse entfällt. Im Falle von Inhaberanteilen werden Zertifikate nur für volle Anteile ausgestellt.

Artikel 7. - Ausgabe von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt ermächtigt, jederzeit eine unbegrenzte Zahl voll eingezahlter Anteile zum Ausgabepreis auszugeben, ohne den bestehenden Anteilinhabern ein Vorzugsrecht auf die Zeichnung der auszugebenden Anteile einzuräumen.

Der Verwaltungsrat kann die Häufigkeit der Ausgabe von Anteilen in jeder Anteilklasse einschränken und insbesondere beschließen, dass Anteile einer Klasse nur während einer oder mehrerer Ausgabefristen oder in der Häufigkeit ausgegeben werden, die in den Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft angegeben ist.

Wann immer die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, gründet sich der Preis pro Anteil, zu dem die Anteile angeboten werden, auf den gemäß Artikel 11 der vorliegenden Satzung bestimmten Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Klasse an dem Bewertungstag (wie in Artikel 12 der vorliegenden Satzung definiert), der in Übereinstimmung mit der jeweiligen Politik des Verwaltungsrats festgelegt wurde. Dieser Preis kann sich um einen Prozentsatz der geschätzten Kosten und Aufwendungen, die der Gesellschaft bei der Anlage der Erlöse aus der Ausgabe entstehen, und um die geltenden Ausgabeaufschläge erhöhen, die vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt werden. Der so ermittelte Preis ist innerhalb einer vom Verwaltungsrat festgesetzten Frist zu zahlen.

Der Verwaltungsrat kann einem Verwaltungsratsmitglied, einer Führungskraft, einem leitenden Angestellten oder einem anderen ordnungsgemäß bevollmächtigten Mitarbeiter die Befugnis erteilen, Zeichnungen anzunehmen, Zahlungen für neue Anteile entgegenzunehmen und die Anteile auszuhändigen.

Die Gesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen als Entgelt für Sacheinlagen in Form von Wertpapieren beschließen, sofern sie den gesetzlichen Bedingungen in Luxemburg und insbesondere der Auflage nachkommt, einen Bewertungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschaft

(*réviseur d'entreprises agréé*) vorzulegen, und sofern diese Wertpapiere den Anlagezielen und -politiken des jeweiligen Teilfonds entsprechen.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche von Anteilen der Gesellschaft sollten ausschließlich zu Anlagezwecken erfolgen. Die Gesellschaft lässt Market-Timing- oder andere unangemessene Handelspraktiken nicht zu. Unangemessene, kurzfristige (Market-Timing-) Handelspraktiken können die Portfolioverwaltungsstrategien beeinträchtigen und die Performance des Fonds mindern. Um den Schaden für die Gesellschaft und die Anteilhaber möglichst zu begrenzen, hat der Verwaltungsrat oder die in ihrem Auftrag handelnde Verwaltungsstelle das Recht, Zeichnungs- oder Umtauschanträge abzulehnen oder eine Gebühr (zu dem Prozentsatz, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt und in den Verkaufsunterlagen für Anteile der Gesellschaft angegeben ist) auf den Auftragswert zugunsten der Gesellschaft von jedem Anleger zu erheben, der unangemessene Handelspraktiken anwendet oder für solche Praktiken in der Vergangenheit bekannt geworden ist, oder wenn sich das Handelsverhalten eines Anlegers nach Auffassung des Verwaltungsrats in der Vergangenheit als schädlich für die Gesellschaft oder einen oder mehrere Teilfonds herausgestellt hat bzw. in der Zukunft herausstellen könnte. Bei seiner Beurteilung kann der Verwaltungsrat den Handel in mehreren Konten in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle berücksichtigen. Der Verwaltungsrat ist außerdem berechtigt, sämtliche Anteile der Gesellschaft im Besitz eines Anteilhabers, der unangemessene Handelspraktiken anwendet oder angewendet hat, zwangsweise zurückzukaufen. Für Verluste aufgrund abgelehnter Anträge oder zwangsweiser Rückkäufe können weder der Verwaltungsrat noch die Gesellschaft haftbar gemacht werden.

Artikel 8. - Rücknahme von Anteilen

Ein jeder Anteilhaber kann die Rücknahme seiner gesamten oder eines Teils seiner Anteile durch die Gesellschaft unter Einhaltung der Fristen, Bedingungen und Verfahren, die der Verwaltungsrat in den Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft festgelegt hat, und innerhalb der gesetzlichen und in der Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) festgelegten Grenzen verlangen.

Der Rücknahmepreis je Anteil wird innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Frist gezahlt, sofern die Inhaberanteile oder das/die etwaige(n) Zertifikat(e) über Namensanteile und die Übertragungsdokumente gemäß Artikel 12 der vorliegenden Satzung bei der Gesellschaft eingegangen sind.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Klasse, der gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 der vorliegenden Satzung bestimmt wurde, abzüglich etwaiger Gebühren und Provisionen zu dem Satz, der in den Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft angegeben ist. Der jeweilige Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der jeweiligen Währung entsprechend der Bestimmung durch den Verwaltungsrat auf- oder abgerundet werden.

Wenn ein Rücknahmeantrag zur Folge hätte, dass die Zahl oder der gesamte Nettoinventarwert der Anteile eines Anteilhabers in einer Anteilklasse unter die Zahl oder den Wert fallen würde, die/der vom Verwaltungsrat festgelegt wurde, kann die Gesellschaft diesen Antrag als einen Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilbestandes dieses Anteilhabers in der entsprechenden Klasse behandeln.

Wenn außerdem die Anzahl der Rücknahmeanträge gemäß dem vorliegenden Artikel und die der Umtauschanträge gemäß Artikel 9 der vorliegenden Satzung an einem Bewertungstag über ein bestimmtes, vom Verwaltungsrat im Hinblick auf die Anzahl der umlaufenden Anteile einer bestimmten Klasse festgelegtes Niveau steigt, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass die Abrechnung der Rücknahme- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise für einen Zeitraum und in der Art und Weise, die der Verwaltungsrat für im besten Interesse der Gesellschaft hält, aufgeschoben wird. Am nächstfolgenden Bewertungstag nach dieser Frist werden die entsprechenden Rücknahme- und Umtauschanträge vorrangig gegenüber späteren Anträgen abgerechnet.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats die Zahlung des Rücknahmepreises an einen Anteilhaber vorbehaltlich seiner Zustimmung in Sachwerten zu leisten, indem sie dem Anteilhaber Anlagen aus dem Anlageportfolio dieser Anteilklasse oder gleichwertiger Anteilklassen zuteilt, deren Wert (berechnet in der in Artikel 11 beschriebenen Weise) am Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird, dem Wert des zurückzunehmenden Anteilbestands entspricht. Die Art der Vermögenswerte, die in diesem Fall zu übertragen sind, werden auf fairer und angemessener Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der übrigen Inhaber von Anteilen der betreffenden Anteilklasse oder -klassen ermittelt, und die Bewertung wird durch einen Sonderbericht des Abschlussprüfers der Gesellschaft bestätigt. Die Kosten einer solchen Übertragung sind vom Übertragungsempfänger zu tragen.

Artikel 9. - Umtausch von Anteilen

Sofern der Verwaltungsrat für bestimmte Teilfonds oder Anteilklassen nichts anderes vorsieht, kann jeder Anteilinhaber den Umtausch aller oder eines Teils seiner Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse beantragen, und dies vorbehaltlich der Beschränkungen in Bezug auf die Bedingungen und die Zahlung von Gebühren und Provisionen nach Maßgabe des Verwaltungsrats.

Der Preis für den Umtausch von Anteilen von einem Teilfonds oder einer Anteilklasse in einen anderen Teilfonds oder eine andere Anteilklasse wird unter Bezugnahme auf den jeweiligen, am gleichen Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert der beiden Teilfonds oder Anteilklassen berechnet.

Die Anteilinhaber können verpflichtet werden, die Differenz zu zahlen, falls die Zeichnungsgebühr des Teilfonds oder der Anteilklasse, in den/die der Anteilinhaber wechselt, höher ausfällt als die Zeichnungsgebühr des Teilfonds oder der Anteilklasse, den/die der Anteilinhaber verlässt. Der Verwaltungsrat kann eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten festlegen.

Wenn ein Umtauschantrag zur Folge hätte, dass die Zahl oder der gesamte Nettoinventarwert der Anteile eines Anlegers in einem Teilfonds oder einer Anteilklasse unter die Zahl oder den Wert fallen würde, die/der vom Verwaltungsrat festgelegt wurde, kann die Gesellschaft diesen Antrag als einen Antrag auf Umtausch des gesamten Anteilbestandes dieses Anteilinhabers in dem entsprechenden Teilfonds oder der entsprechenden Klasse behandeln.

Anteile, die in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse umgetauscht wurden, können annulliert werden.

Artikel 10. - Beschränkung des Eigentums an Anteilen

Die Gesellschaft kann das Halten von Anteilen an der Gesellschaft durch Personen, Firmen oder Körperschaften einschränken oder verhindern, falls der Anteilsbesitz nach Auffassung der Gesellschaft Nachteile für die Gesellschaft mit sich bringt, zu einem Verstoß gegen ein luxemburgisches oder ausländisches Gesetz oder eine Vorschrift führt oder dazu führt, dass der Gesellschaft Steuerverbindlichkeiten oder andere finanzielle Nachteile entstehen würden, die ihr andernfalls nicht entstanden wären (solche vom Verwaltungsrat zu benennende Personen, Firmen oder Körperschaften werden in der vorliegenden Satzung als „nicht befugte Personen“ bezeichnet).

Für solche Zwecke kann die Gesellschaft:

A.- die Ausgabe von Anteilen und die Registrierung von Anteilsübertragungen verweigern, soweit sie der Ansicht ist, dass die betreffende Registrierung oder Übertragung dazu führen würde oder könnte,

dass das wirtschaftliche Eigentum an den betreffenden Anteilen auf eine nicht befugte Person übergeht; und

B.- jederzeit von solchen Personen, deren Name im Anteilhaberregister eingetragen ist oder die eine Anteilsübertragung im Anteilhaberregister eintragen lassen möchten, verlangen, ihr solche Informationen zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung zu übermitteln, die ihrer Ansicht nach erforderlich sind, um festzustellen, ob eine nicht befugte Person das wirtschaftliche Eigentum an den betreffenden Anteilen innehat oder innehaben wird; und

C.- die Stimmabgabe jeder nicht befugten Person bei einer Versammlung der Anteilhaber der Gesellschaft ablehnen und

D.- soweit die Gesellschaft der Ansicht ist, dass eine nicht befugte Person entweder alleine oder in Verbindung mit einer anderen Person wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, diesen Anteilhaber anweisen, seine Anteile zu verkaufen und der Gesellschaft innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen den Nachweis des Verkaufs zu erbringen. Kommt der Anteilhaber dieser Anweisung nicht nach, kann die Gesellschaft alle Anteile, die der Anteilhaber hält, in folgender Weise zwangsweise zurücknehmen oder zurücknehmen lassen:

(1) Die Gesellschaft lässt dem Anteilhaber, der die betreffenden Anteile hält oder der im Register der Anteilhaber als Eigentümer der zurückzukaufenden Anteile erscheint, eine weitere Mitteilung (nachstehend „Kaufmitteilung“ genannt) zukommen, in der die wie beschrieben zur Rücknahme bestimmten Anteile, die Art und Weise, wie der Kaufpreis berechnet wird, und der Name des Käufers genannt werden.

Diese Mitteilung kann dem Anteilhaber per Einschreiben an seine letzte bekannte bzw. in den Büchern der Gesellschaft eingetragene Adresse zugestellt werden. Der betreffende Anteilhaber hat daraufhin der Gesellschaft unverzüglich die Inhaberanteile oder die etwaigen Namensanteilszertifikate, die in der Kaufmitteilung genannt sind, zurückzugeben.

Das Eigentum des Anteilhabers an den in der Mitteilung genannten Anteilen endet sodann unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Kaufmitteilung genannten Datum; im Falle von Namensanteilen wird sein Name aus dem Anteilhaberregister gestrichen und im Falle von Inhaberanteilen werden die Anteile annulliert.

(2) Der Preis, zu dem solche Anteile gekauft werden (der „Kaufpreis“), entspricht einem Betrag auf Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil der entsprechenden Klasse am Bewertungstag, der vom Verwaltungsrat für die

Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft unmittelbar vor dem Tag der Kaufmitteilung oder unmittelbar nach der Rückgabe der in der Mitteilung genannten Inhaberanteile oder gegebenenfalls der Zertifikate über Namensanteile (je nachdem, welcher Betrag niedriger ist) angegeben wird, wobei alle Beträge gemäß Artikel 8 der vorliegenden Satzung bestimmt werden, und abzüglich einer etwaigen Servicegebühr.

(3) Die Zahlung des Kaufpreises an den früheren Inhaber dieser Anteile erfolgt normalerweise in der vom Verwaltungsrat für die Zahlung des Rücknahmepreises der Anteile der betreffenden Klasse festgelegten Währung und wird von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder in einem anderen Land (entsprechend den Angaben in der Kaufmitteilung) zur Zahlung an diesen Inhaber hinterlegt, nachdem der Kaufpreis im Anschluss an die Rückgabe der in dieser Mitteilung genannten Inhaberanteile oder gegebenenfalls der Zertifikate über Namensanteile abschließend festgelegt und die nicht fälligen Kupons beigelegt wurden. Nach Zustellung der Kaufmitteilung in der oben beschriebenen Weise besitzt der frühere Inhaber keinen weiteren Anspruch auf diese oder andere Anteile und keine diesbezügliche Forderung gegenüber der Gesellschaft oder ihren Vermögenswerten außer dem Anspruch auf die Auszahlung des Kaufpreises (ohne Zinsen) durch die Bank im Anschluss an die Rückgabe der Inhaberanteile oder gegebenenfalls der Zertifikate über Namensanteile in der oben beschriebenen Weise. Alle Rücknahmeerlöse, die einem Anteilinhaber gemäß diesem Absatz zustehen, aber nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem in der Kaufmitteilung angegebenen Datum vereinnahmt wurden, können anschließend nicht mehr eingefordert werden und verfallen zugunsten der entsprechenden Anteilklasse(n). Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, von Zeit zu Zeit alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Rückführung solcher Beträge vorzunehmen, und diese Maßnahme im Namen der Gesellschaft zu autorisieren.

(4) Die Ausübung der Befugnisse der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Artikels ist in keinem Fall mit der Begründung, dass ein unzureichender Eigentumsnachweis seitens einer Person im Hinblick auf die Anteile vorlag oder dass die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse sich zum Datum der Kaufmitteilung der Kenntnis der Gesellschaft entzogen, in Frage zu stellen oder für nichtig zu erklären, soweit die Gesellschaft ihre Befugnisse in gutem Glauben ausgeübt hat.

In der vorliegenden Satzung umfasst der Begriff „nicht befugte Person“ weder einen Zeichner von Anteilen der Gesellschaft, die bei der

Gründung der Gesellschaft ausgegeben wurden, noch einen Wertpapierhändler, der Anteile im Hinblick auf ihren Vertrieb in Verbindung mit einer Anteilsemission der Gesellschaft erwirbt.

Gemäß dem vorliegenden Artikel können US-Personen eine Sonderkategorie von nicht befugten Personen darstellen.

Soweit die Gesellschaft der Ansicht ist, dass eine nicht befugte Person eine US-Person ist, welche entweder alleine oder in Verbindung mit einer anderen Person wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, kann die Gesellschaft alle Anteile, die der Anteilhaber hält, umgehend zwangsweise zurücknehmen oder zurücknehmen lassen. In diesem Fall gilt Klausel D (1) oben nicht.

In dieser Satzung bedeutet der Begriff „US-Personen“ alle Bürger und Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika (sowie jede Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder sonstige Einrichtung, die in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder nach deren Recht gegründet oder errichtet wurde) oder jeder Nachlass oder Trust, der unabhängig von seinen Einkommensquellen der Einkommensteuer nach Bundesrecht der Vereinigten Staaten unterliegt.

Was juristische Personen anbelangt, bedeutet der Begriff „US-Person“ (i) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Einrichtung, die in den Vereinigten Staaten von Amerika oder nach deren oder dem Recht eines ihrer Bundesstaaten gegründet oder errichtet wurde; (ii) einen Trust, wenn (a) ein US-Gericht die primäre Zuständigkeit für den Trust hat und (b) ein oder mehrere US-Treuhänder berechtigt sind, alle wesentlichen Entscheidungen in Bezug auf den Trust zu kontrollieren, und (iii) einen Nachlass, (a) der mit seinen weltweiten Einkünften aus allen Quellen der US-Steuer unterliegt; oder (b) dessen Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eine US-Person ist und auf das Nachlassvermögen kein ausländisches Recht Anwendung findet. Der Begriff „US-Person“ bedeutet auch jede Einrichtung, die hauptsächlich für passive Anlagen gegründet wurde, wie z.B. ein Warentermin-Investmentfonds (Commodity Pool), eine Investmentgesellschaft oder eine ähnliche Einrichtung (außer Vorsorgeeinrichtungen für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Führungskräfte einer Einrichtung, die außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wurde und dort ihren Hauptgeschäftssitz hat), deren Hauptzweck es ist, Investitionen einer US-Person in einen Commodity Pool zu erleichtern, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen gemäß Teil 4 der von der United States Commodity Futures Trading Commission (US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel) herausgegebenen Bestimmungen befreit ist, da die

Beteiligten keine US-Personen sind. „Vereinigte Staaten“ bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitztümer und alle anderen Gebiete, die ihrer Rechtsprechung unterstehen.

Artikel 11. - Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer jeden Anteilklasse wird in der Referenzwährung (gemäß der Angabe in den Verkaufsunterlagen für Anteile der Gesellschaft) der entsprechenden Teilfonds berechnet und, soweit innerhalb eines Teilfonds anwendbar, in der Kurswährung der Anteilklasse angegeben. Er wird an jedem Bewertungstag ermittelt, indem das der jeweiligen Anteilklasse zuzurechnende Nettovermögen der Gesellschaft (d.h. der Wert des dieser Klasse entsprechenden Vermögens nach Abzug der dieser Klasse zuzurechnenden Verbindlichkeiten) am Bewertungstag in Übereinstimmung mit den u.g. Bewertungsregeln durch die Anzahl der umlaufenden Anteile der betreffenden Klasse dividiert wird. Der Nettoinventarwert pro Anteil kann auf die nächste Einheit der jeweiligen Währung entsprechend der Bestimmung durch den Verwaltungsrat auf- oder abgerundet werden. Sofern seit Berechnung des Nettoinventarwerts wesentliche Veränderungen in der Kursbestimmung auf den Märkten erfolgten, auf denen ein wesentlicher Anteil der der jeweiligen Anteilklasse zuzuordnenden Anlagen gehandelt oder notiert wird, kann die Gesellschaft im Interesse der Anteilhaber und des Fonds die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung vornehmen. In diesem Fall werden alle betreffenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge auf der Grundlage der zweiten Bewertung bearbeitet.

Der Nettoinventarwert der verschiedenen Anteilklassen wird wie folgt berechnet:

I. Das Vermögen der Gesellschaft umfasst:

- 1) alle verfügbaren Barmittel oder Bareinlagen, einschließlich aller daraus erwachsenden Zinsen;
- 2) alle Wechsel und bei Sicht fälligen Schuldscheine und Forderungen (einschließlich der Erlöse aus verkauften, jedoch nicht gelieferten Wertpapieren);
- 3) alle Anleihen, zeitlich befristeten Schuldscheine, Einlagenzertifikate, Anteile, Aktien, Schuldtitel, Anleihekapital, Bezugsrechte, Optionsscheine auf Wertpapiere, Optionen und sonstigen Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, die Eigentum der Gesellschaft sind oder ihr vertragsgemäß zustehen (unter der Bedingung, dass

die Gesellschaft in einer mit Absatz (a) vereinbaren Weise Anpassungen im Hinblick auf Marktwertschwankungen der Wertpapiere vornehmen darf, die durch Praktiken wie den Handel Ex-Dividende, Ex-Bezugsrecht o.ä. entstanden sind);

4) alle Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die der Gesellschaft zustehen, sofern der Wert ermittelt bzw. der Gesellschaft bekannt ist;

5) alle aufgelaufenen Zinsen für alle verzinslichen Papiere im Besitz der Gesellschaft, sofern diese Zinsen nicht bereits im Nennwert der Papiere berücksichtigt sind;

6) die Anlaufkosten der Gesellschaft und die Kosten der Ausgabe und des Vertriebs von Anteilen an der Gesellschaft, sofern diese nicht abgeschrieben worden sind;

7) alle sonstigen Vermögensgegenstände jedweder Art, einschließlich vorzeitig geleisteter Ausgaben.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

a) Der Wert von Bar- und Kassenbeständen, Wechseln, Schuldscheinen und Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben erklärt wurden oder angefallen sind und noch nicht erhalten wurden, ist der Gesamtbetrag des jeweiligen Postens, soweit es nicht jeweils unwahrscheinlich ist, dass der volle Betrag gezahlt oder erhalten wird; im letzteren Falle wird der Wert des jeweiligen Postens durch Vornahme solcher Abzüge bestimmt, welche jeweils als angemessen angesehen werden, um den tatsächlichen Wert des jeweiligen Postens wiederzugeben.

b) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder einem anderen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden zum Schlusskurs an diesen Märkten bewertet. Bei Wertpapieren, die an mehreren Märkten notiert sind oder gehandelt werden, ist der Schlusskurs an dem Markt, der den Hauptmarkt für dieses Wertpapier darstellt, ausschlaggebend.

c) Wertpapiere, die nicht an einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder einem sonstigen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden zu ihrem letzten verfügbaren Marktpreis bewertet.

d) Wertpapiere, für die kein Kurs erhältlich ist oder für die der in (a) und/oder (b) genannte Kurs nicht repräsentativ für den angemessenen Marktwert ist, werden vom Verwaltungsrat vorsichtig und nach Treu und

Glauben auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Veräußerungswertes bewertet.

e) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder einem sonstigen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden und deren Restlaufzeit weniger als 12 Monate beträgt, werden nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, deren Ergebnis ungefähr dem Marktwert entspricht.

f) Der Liquidationswert von Futures-, Forward- und Optionskontrakten, die nicht an geregelten Märkten, Wertpapierbörsen in Drittstaaten oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert, der gemäß den vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben aufgestellten Grundsätzen auf einer für jede Kontraktart einheitlich anzuwendenden Grundlage bestimmt wird. Der Liquidationswert von Futures-, Forward- und Optionskontrakten, die an geregelten Märkten, Wertpapierbörsen in Drittstaaten oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, beruht auf dem letzten verfügbaren Abrechnungskurs dieser Kontrakte an den geregelten Märkten, Wertpapierbörsen in Drittstaaten oder anderen geregelten Märkten, an denen diese Futures-, Forward- oder Optionskontrakte von der Gesellschaft gehandelt werden; vorausgesetzt, dass, wenn ein Futures-, Forward- oder Optionskontrakt an dem Tag, an dem das Nettovermögen bestimmt wird, nicht liquidiert werden konnte, die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswertes dieses Kontrakts ein Wert ist, den die Gesellschaft als gerecht und angemessen erachtet.

g) Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) des offenen Typs werden zu ihren letzten offiziellen Nettoinventarwerten bewertet, die von diesen OGA oder deren Vertretern mitgeteilt oder angegeben wurden, oder zu ihren letzten inoffiziellen Nettoinventarwerten (d.h. geschätzten Nettoinventarwerten), wenn diese aktueller als ihre letzten offiziellen Nettoinventarwerte sind, vorausgesetzt, dass der Anlageverwalter gemäß den Anweisungen und unter der Gesamtkontrolle und Verantwortung des Verwaltungsrats gebührende Sorgfalt hinsichtlich der Zuverlässigkeit dieser inoffiziellen Nettoinventarwerte angewendet hat. Der anhand der inoffiziellen Nettoinventarwerte der Ziel-OGA berechnete Nettoinventarwert kann von dem Nettoinventarwert, der am betreffenden Bewertungstag auf der Grundlage der von den Verwaltungsstellen der Ziel-OGA ermittelten offiziellen Nettoinventarwerte berechnet worden wäre, abweichen. Der Nettoinventarwert ist ungeachtet jeder anderen

Ermittlung zu einem späteren Zeitpunkt endgültig und bindend. Anteile oder Aktien von OGA des geschlossenen Typs werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Börsenkurs bewertet.

h) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen, die an keinem Markt gehandelt werden, werden nach der Restbuchwertmethode bewertet, deren Ergebnis ungefähr dem Marktwert entspricht.

i) Werte, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung einer Anteilklasse oder eines Teilfonds ausgedrückt werden, werden auf der Grundlage eines von Reuter oder einem ähnlichen Anbieter bereitgestellten Wechselkurses in die Referenzwährung einer Anteilklasse oder eines Teilfonds umgerechnet.

j) Swaps und alle anderen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert, der vom Verwaltungsrat vorsichtig und nach Treu und Glauben bestimmt wird, und Credit Default Swaps nach dem vom Abschlussprüfer der Gesellschaft genehmigten Verfahren bewertet.

Der Nettoinventarwert pro Anteil und die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise pro Anteil einer jeden Anteilklasse eines jeden Teilfonds sind während der Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Falls die oben beschriebenen Bewertungen aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich oder nicht angemessen sind, ist der Verwaltungsrat berechtigt, vorsichtig und nach Treu und Glauben andere Regeln anzuwenden, um die Vermögenswerte angemessen zu bewerten.

Jeder Teilfonds wird so bewertet, dass alle Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren am Ausführungsdatum berücksichtigt werden und alle zu erhaltenden Dividenden und Ausschüttungserträge an den jeweiligen Abschlagsdaten verbucht werden.

Bei der Bewertung ihrer Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft alle Verwaltungskosten und sonstigen regelmäßigen oder periodischen Aufwendungen berücksichtigen, indem sie diese für das gesamte Jahr oder einen anderen Zeitraum berechnet und den betreffenden Betrag anteilig auf die Teilabschnitte dieses Zeitraums verteilt.

Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Bestimmung des Nettoinventarwertes und dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung eine wesentliche Veränderung in

der Bewertung eines erheblichen Teils der einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft aufgetreten ist, kann die Gesellschaft zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber und der Gesellschaft die erste Bewertung für ungültig erklären und eine zweite Bewertung durchführen; in diesem Fall werden alle betreffenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge auf der Grundlage der zweiten Bewertung bearbeitet.

II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

- 1) alle Kredite, fälligen Wechsel und Verbindlichkeiten;
- 2) alle aufgelaufenen Zinsen auf Kredite der Gesellschaft (einschließlich aufgelaufener Bereitstellungsprovisionen für solche Kredite);
- 3) alle aufgelaufenen oder fälligen Aufwendungen (einschließlich u.a. Verwaltungskosten, Managementgebühren, etwaiger Aufwendungen für Anreize, Depotbankgebühren und Vertretergebühren);
- 4) alle bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen, die eine Barzahlung oder Sachleistung erfordern, einschließlich des Betrags der von der Gesellschaft beschlossenen, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden;
- 5) eine von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft bestimmte angemessene Rückstellung für zukünftige Steuern, basierend auf dem Kapital und Ertrag am Bewertungstag, und vom Verwaltungsrat bewilligte und genehmigte etwaige sonstige Rückstellungen sowie gegebenenfalls ein Betrag, den der Verwaltungsrat als angemessene Wertberichtigung für Eventualverbindlichkeiten der Gesellschaft ansehen kann;
- 6) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeder Art, die auf der Grundlage der allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung angegeben sind. Bei der Bestimmung der Höhe dieser Verbindlichkeiten wird die Gesellschaft sämtliche von der Gesellschaft zu übernehmenden Kosten berücksichtigen, einschließlich unter anderem Gründungskosten, an die Verwaltungsgesellschaft (gemäß der Definition in Artikel 17 der vorliegenden Satzung), Anlageverwalter bzw. Anlageberater zu zahlender Gebühren, die Gebühren und Auslagen der Abschlussprüfer und Steuerberater, der Depotbank und ihrer Korrespondenzbanken, der Domizilstelle, der Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der Börsennotierungsstelle, der Zahlstellen, der Vertriebsstellen und permanenten Vertreter an Registrierungsorten sowie der sonstigen Vertreter im Dienste der Gesellschaft, der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder und der leitenden Angestellten und deren angemessene Spesen, Versicherungen und angemessenen Fahrtkosten in

Zusammenhang mit Verwaltungsratssitzungen, Gebühren und Auslagen für Rechts- und Revisionsdienste, Gebühren und Auslagen in Zusammenhang mit der Eintragung und der Erhaltung der Eintragung der Gesellschaft in behördlichen Registern oder bei Wertpapierbörsen im Großherzogtum Luxemburg und allen anderen Ländern, Berichterstattungs- und Publikationskosten einschließlich der Kosten für die Erstellung, den Druck, die Übersetzung und den Vertrieb von Verkaufsprospekten, erläuternden Mitteilungen, regelmäßigen Berichten oder Registrierungserklärungen, der Kosten für den Druck von Anteilzertifikaten und der Kosten für Berichte an die Anteilhaber, aller Steuern, Abgaben, staatlichen und ähnlichen Gebühren sowie aller sonstigen Betriebskosten einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Brokergebühren, Porto sowie Telefongebühren. Die Gesellschaft kann regelmäßige oder wiederkehrende Verwaltungs- und andere Kosten auf Grundlage eines geschätzten Betrages anteilmäßig für Jahres- oder andere Perioden auflaufen lassen. Andere Aufwendungen laufen auf, sobald ihr Betrag bestimmt werden kann.

III. Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeteilt:

Der Verwaltungsrat bildet in folgender Weise einen Teilfonds in jeder Anteilklasse und kann einen Teilfonds für mehrere Anteilklassen bilden:

(a) Gehören mehrere Anteilklassen zu einem Teilfonds, werden die zu diesen Klassen gehörenden Vermögenswerte entsprechend der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gemeinsam angelegt, wobei der Verwaltungsrat berechtigt ist, innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen festzulegen, die (i) einer besonderen Ausschüttungspolitik (z.B. ausschüttungsberechtigte und nicht ausschüttungsberechtigte Anteile) und/oder (ii) einer besonderen Zeichnungs- und Rücknahmegebührenstruktur und/oder (iii) einer besonderen Verwaltungs- oder Beratungsgebührenstruktur und/oder (iv) besonderen Vertriebs-, Anlegerservice- oder anderen Gebühren und/oder (v) der Währung oder der Währungseinheit, auf welche die Anteilklasse lautet, und unter Berücksichtigung des Wechselkurses zwischen dieser Währung oder Währungseinheit und der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds und/oder (vi) dem Einsatz unterschiedlicher Absicherungstechniken zur Absicherung in der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds der auf die Währung der entsprechenden Anteilklasse lautenden Vermögenswerte und Erträge gegen langfristige Schwankungen ihrer Kurswährung und/oder (vii) anderen Merkmalen entsprechen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit gemäß den einschlägigen Gesetzen festlegen kann.

(b) Die Erträge aus der Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse werden in den Büchern der Gesellschaft der betreffenden Anteilklasse oder den Anteilklassen zugeordnet, die in dem jeweiligen Teilfonds ausgegeben sind, und der betreffende Betrag erhöht den Anteil des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, das der auszugebenden Anteilklasse zuzuordnen ist.

(c) Die einem Teilfonds zuzuordnenden Aktiva, Passiva, Erträge und Aufwendungen werden vorbehaltlich der Bestimmungen im Absatz (a) oben der Anteilklasse oder den Anteilklassen zugeordnet, die in diesem Teilfonds ausgegeben wurden.

(d) Wird ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet, ist der abgeleitete Vermögenswert in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft der/den gleichen Anteilklasse(n) zuzuordnen wie die Vermögenswerte, aus denen er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist die Werterhöhung oder -verminderung der/den entsprechenden Anteilklasse(n) zuzuordnen.

(e) Wenn die Gesellschaft eine Verbindlichkeit einget, die sich auf einen Vermögenswert einer bestimmten Anteilklasse oder bestimmter Anteilklassen eines Teilfonds oder auf eine Handlung im Zusammenhang mit einem Vermögenswert einer bestimmten Anteilklasse oder bestimmter Anteilklassen eines Teilfonds bezieht, wird die Verbindlichkeit der/den betreffenden Anteilklasse(n) zugeordnet.

(f) Falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft sich keiner bestimmten Anteilklasse zuordnen lässt, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Anteilklassen entsprechend dem jeweiligen Nettoinventarwert oder in der Weise, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeordnet, unter der Voraussetzung, dass, (i) wenn Vermögenswerte im Auftrag mehrerer Teilfonds in einem Konto und/oder durch einen Vertreter des Verwaltungsrats gemeinsam als gesonderter Vermögenspool gehalten werden, die jeweilige Berechtigung der einzelnen Anteilklassen dem Anteil entspricht, der sich aus dem Beitrag der entsprechenden Anteilklasse zum jeweiligen Konto oder Pool ergibt, und (ii) die Berechtigung entsprechend den Beiträgen und Entnahmen auf Rechnung der Anteilklasse variiert, wie in den Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft beschrieben.

(g) Nach Auszahlung der Ausschüttungen an die Inhaber einer Anteilklasse wird der Nettoinventarwert dieser Anteilklasse um den Betrag dieser Ausschüttungen vermindert.

Alle Bewertungsregeln und Bestimmungen sind in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung auszulegen und umzusetzen.

Jede Entscheidung des Verwaltungsrats oder einer Bank, eines Unternehmens oder einer anderen Einrichtung, die der Verwaltungsrat mit der Berechnung des Nettoinventarwerts beauftragen kann, zur Berechnung des Nettoinventarwerts ist außer bei Arglist, grober Fahrlässigkeit oder offensichtlichem Irrtum endgültig und bindend für die Gesellschaft und die bestehenden, ehemaligen oder künftigen Anteilhaber.

IV. Im Zusammenhang mit diesem Artikel gelten folgende Bestimmungen:

1) Anteile der Gesellschaft, die gemäß Artikel 8 der vorliegenden Satzung zurückzunehmen sind, gelten als existierende Anteile und werden bis unmittelbar nach dem Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat für den Bewertungstag festgelegt wurde, an dem die Bewertung erfolgt, berücksichtigt. Nach diesem Zeitpunkt und bis zur Zahlung ihres Preises durch die Gesellschaft gelten sie als Verbindlichkeit der Gesellschaft;

2) Anteile der Gesellschaft, die auszugeben sind, gelten als im Umlauf befindlich ab dem Zeitpunkt, der jeweils vom Verwaltungsrat für den Bewertungstag festgelegt wurde, an dem die Bewertung erfolgt. Nach diesem Zeitpunkt und bis zur Zahlung ihres Preises an die Gesellschaft gelten sie als Forderung der Gesellschaft;

3) Alle Anlagen, Barguthaben und anderen Vermögenswerte, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds lauten, sind zu bewerten, nachdem der/die am Tag und zur Uhrzeit für die Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile geltende(n) Wechselkurs(e) am Markt zugrunde gelegt wurde(n); und

4) Wenn sich die Gesellschaft an einem Bewertungstag vertraglich verpflichtet hat,

- einen Vermögenswert zu kaufen, muss der Wert der fälligen Vergütung dieses Vermögenswerts als Verbindlichkeit der Gesellschaft und der Wert des zu erwerbenden Vermögenswerts als Vermögen der Gesellschaft ausgewiesen werden;

- einen Vermögenswert zu verkaufen, muss der Wert der ausstehenden Vergütung dieses Vermögenswerts als Vermögen der Gesellschaft ausgewiesen werden und der Wert des zu liefernden Vermögenswerts darf nicht als Vermögen der Gesellschaft ausgewiesen werden.

Ist der genaue Wert oder die genaue Art dieser Vergütung am entsprechenden Bewertungstag jedoch nicht bekannt, ist ihr Wert von der Gesellschaft zu schätzen.

Artikel 12. - Häufigkeit und zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

In Bezug auf jede Anteilklasse wird der Nettoinventarwert pro Anteil regelmäßig von der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft damit beauftragten Vertreter in den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitabständen, aber mindestens zweimal monatlich berechnet. Dieser Termin wird in der vorliegenden Satzung als „Bewertungstag“ bezeichnet.

Die Gesellschaft oder jeder ordnungsgemäß Beauftragte kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Anteil in jedem Teilfonds und die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von dessen Anteilen aussetzen:

a) während der Zeiten, in denen eine Wertpapierbörse oder ein geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft, die diesem Teilfonds von Zeit zu Zeit zuzurechnen sind, gehandelt werden oder notiert sind, geschlossen ist (abgesehen von gewöhnlichen Feiertagen), oder in denen der Handel an diesen Märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist, sofern diese Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der auf einen dort gehandelten oder notierten Teilfonds entfallenden Anlagen der Gesellschaft betrifft; oder

b) während eines Zustandes, der nach Meinung des Verwaltungsrats eine Notsituation darstellt und der Veräußerungen oder Bewertungen von diesen Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerten der Gesellschaft unmöglich machen würde; oder

c) während eines Ausfalls von Kommunikationsmitteln oder Berechnungsinstrumenten, die normalerweise zur Bestimmung des Preises oder des Werts der Anlagen dieses Teilfonds oder zur Kurs- oder Wertbestimmung an einer Börse oder einem anderen Markt im Zusammenhang mit den dem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerten Verwendung finden; oder

d) während eines Zeitraums, in dem die Überweisung von Geldern, die im Zusammenhang mit der Realisierung oder Bezahlung von Anlagen stehen, die einem Teilfonds zuzuordnen sind, nicht möglich ist, oder

e) während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder ungewöhnliche Umstände herrschen, unter denen die Fortführung des Handels mit Anteilen eines Teilfonds gegenüber den Anteilhabern undurchführbar oder unfair wäre; oder

f) nach der Veröffentlichung einer Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilhaber zum Zweck der Auflösung der Gesellschaft oder von Teilfonds, der Fusion der Gesellschaft oder der Zusammenlegung von Teilfonds oder der Information der Anteilhaber über den Beschluss des Verwaltungsrats, Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen; oder

g) nach der Aussetzung (i) der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Aktie/Anteil, (ii) der Ausgabe, (iii) der Rücknahme und/oder (iv) dem Umtausch der Aktien/Anteile, die vom Masterfonds (im Sinne des Gesetzes von 2010), in dem der Teilfonds als Feederfonds (im Sinne des Gesetzes von 2010) anlegt, ausgegeben wurden.

Die Gesellschaft muss gegebenenfalls jede Aussetzung veröffentlichen und den Anteilhabern mitteilen, welche die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen, bei denen die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist, beantragt haben.

Die Aussetzung mit Bezug auf einen Teilfonds hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Anteile einer anderen Anteilklasse.

Ein Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag kann nur im Fall der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts widerrufen werden.

Abschnitt III

VERWALTUNG UND AUFSICHT

Artikel 13. - Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltung der Gesellschaft obliegt einem Verwaltungsrat, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, welche keine Anteilhaber der Gesellschaft sein müssen.

Sie werden für eine Amtszeit von höchstens sechs Jahren gewählt. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Anteilhabern auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber gewählt; Letztere bestimmen außerdem die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, deren Vergütung und deren Amtszeit.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung mit oder ohne Begründung abberufen und ersetzt werden.

Wird die Stelle eines Verwaltungsratsmitglieds frei, so können die restlichen Verwaltungsratsmitglieder diesen freien Posten vorläufig besetzen. Die nächste Hauptversammlung der Anteilhaber befindet endgültig über diese Bestellung.

Falls eine juristische Person als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft bestellt wird, muss sie einen ständigen Vertreter ernennen, für den die gleichen Bestimmungen wie für die anderen natürlichen Personen im Verwaltungsrat gelten. Der ständige Vertreter bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger bestellt wurde.

Artikel 14. - Sitzungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Des Weiteren kann er einen Sekretär bestellen, der kein Verwaltungsratsmitglied sein muss und der die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und der Versammlungen der Anteilhaber führt und verwahrt. Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung durch den Vorsitzenden oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort zusammen.

Der Vorsitzende übernimmt den Vorsitz bei allen Sitzungen des Verwaltungsrats und Versammlungen der Anteilhaber. In seiner Abwesenheit können die Anteilhaber oder der Verwaltungsrat jedoch mit der Mehrheit der Stimmen ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder im Fall einer Versammlung der Anteilhaber eine beliebige andere Person zum Versammlungsvorsitzenden wählen.

Der Verwaltungsrat kann leitende Angestellte einschließlich eines Generaldirektors und stellvertretender Generaldirektoren sowie weitere leitende Angestellte wählen, die die Gesellschaft für die Durchführung der Geschäfte und die Leitung der Gesellschaft als notwendig erachtet. Der Verwaltungsrat kann diese Bestellungen jederzeit widerrufen. Die leitenden Angestellten müssen keine Verwaltungsratsmitglieder oder Anteilhaber der Gesellschaft sein. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, haben die leitenden Angestellten die ihnen vom Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse und Aufgaben.

Eine schriftliche Ankündigung einer Verwaltungsratssitzung muss allen Verwaltungsratsmitgliedern mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Termin der Versammlung zugehen. Dies gilt nicht in Notfällen, wobei jedoch der Notfall im Einberufungsschreiben darzustellen ist. Auf dieses Einberufungsschreiben kann durch eine schriftliche Einverständniserklärung verzichtet werden. Eine besondere Einberufung zu Sitzungen ist nicht erforderlich, wenn die Sitzung zu einem Zeitpunkt und an einem Ort abgehalten wird, die in einem zuvor vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss festgelegt wurden.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an Sitzungen oder Versammlungen teilnehmen, indem es schriftlich ein anderes Verwaltungsratsmitglied zu seinem Stellvertreter ernennt. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere Amtskollegen vertreten.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann mittels Videokonferenz oder anderer Kommunikationsmittel, bei denen seine Identifikation möglich ist und alle Personen, die an der Sitzung teilnehmen, sich untereinander verständigen können, an einer Verwaltungsratsitzung teilnehmen, und eine solche Teilnahme gilt als persönliche Anwesenheit auf dieser Sitzung.

Der Verwaltungsrat kann nur bei ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen wirksam handeln. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht mit ihrer Einzelunterschrift verpflichten, wenn sie dazu nicht durch einen Beschluss des Verwaltungsrats ermächtigt wurden.

Der Verwaltungsrat kann sich nur dann beratschlagen oder rechtskräftige Handlungen vornehmen, wenn mindestens 50% der Verwaltungsratsmitglieder oder eine andere vom Verwaltungsrat festgelegte Zahl von Verwaltungsratsmitgliedern anwesend oder vertreten sind.

Beschlüsse des Verwaltungsrats werden ins Protokoll eingetragen, das durch den Vorsitzenden der Versammlung oder zwei Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet wird. Abschriften oder Auszüge dieser Protokolle, die in Gerichtsverfahren oder anderen Angelegenheiten vorzulegen sind, werden durch den Vorsitzenden der Versammlung oder zwei Verwaltungsratsmitglieder rechtsgültig unterzeichnet.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf einer solchen Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst. Im Falle einer Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Versammlung eine entscheidende Stimme.

Schriftliche Beschlüsse, die von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet sind, haben die gleiche Wirkung wie Beschlüsse, die auf Verwaltungsratssitzungen gefasst werden. Ein solcher Beschluss muss von jedem Verwaltungsratsmitglied schriftlich gebilligt werden. Diese Billigung muss schriftlich bestätigt werden, wobei alle Dokumente zusammen die Urkunde darstellen, die den betreffenden Beschluss belegt.

Artikel 15. - Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat die weitestgehenden Befugnisse, um alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen im Rahmen des Gesellschaftszwecks in Übereinstimmung mit der in Artikel 18 der vorliegenden Satzung festgelegten Anlagepolitik zu vollziehen.

Sämtliche Befugnisse, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die vorliegende Satzung der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorbehalten werden, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates.

Artikel 16. - Firmenunterschrift

Die Gesellschaft wird rechtsgültig gegenüber Dritten verpflichtet durch die gemeinsame Unterschrift zweier Verwaltungsratsmitglieder oder durch die gemeinsame oder einzelne Unterschrift einer oder mehrerer Personen, die vom Verwaltungsrat dazu bevollmächtigt wurden.

Artikel 17. - Befugnisübertragung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann seine Befugnisse hinsichtlich der Führung des Tagesgeschäfts und der Durchführung von Transaktionen der Gesellschaft (einschließlich des Rechts, als Zeichnungsbevollmächtigter für die Gesellschaft zu handeln) sowie seine Befugnisse zur Durchführung von Handlungen zur Förderung der Politik und des Zwecks der Gesellschaft an eine oder mehrere Einzelpersonen oder Gesellschaften übertragen, die keine Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen, mit den vom Verwaltungsrat festgelegten Befugnissen ausgestattet sind und die, falls der Verwaltungsrat dies genehmigt, ihre Befugnisse weiterübertragen können.

Die Gesellschaft schließt eine Fondsverwaltungsgesellschaftsvereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft (die „Verwaltungsgesellschaft“) ab, wie in den Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft weiter erläutert. Die Verwaltungsgesellschaft stellt der Gesellschaft insbesondere Verwaltungs-, Marketing-, Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen zur Verfügung und kann täglich und unter der ausschließlichen Kontrolle und Verantwortung des Verwaltungsrats die uneingeschränkte Ermessensfreiheit haben, Wertpapiere und andere Vermögenswerte für die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen einer schriftlichen Vereinbarung zu kaufen und zu verkaufen. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter ihrer Verantwortung und Kontrolle und mit Genehmigung der Gesellschaft ihre Aufgaben ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dienstleistungsanbieter oder Anlageverwalter (der „Anlageverwalter“) delegieren, wie in den Verkaufsunterlagen näher beschrieben.

Der Verwaltungsrat kann außerdem per notarielle oder private Vollmacht besondere Vollmachten erteilen.

Artikel 18. - Anlagepolitiken und -beschränkungen

Der Verwaltungsrat hat nach dem Grundsatz der Risikostreuung die Befugnis, (i) die für jeden Teilfonds anzuwendenden Anlagepolitiken, (ii) die

für bestimmte Anteilklassen innerhalb einzelner Teilfonds anzuwendenden Absicherungs- oder Handelsstrategien und (iii) die Durchführung der Verwaltung und der geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft festzulegen, und dies im Rahmen der Beschränkungen, die der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften bestimmt.

Gemäß den Auflagen des Gesetzes von 2010 und den Angaben in den Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft, insbesondere über die Arten von Märkten, auf denen Vermögenswerte erworben werden können, oder den Status des Emittenten oder des Kontrahenten, kann jeder Teilfonds anlegen in:

- (i) übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- (ii) Aktien oder Anteilen anderer OGA, einschließlich gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 Aktien oder Anteilen eines Masterfonds (im Sinne des Gesetzes von 2010), der die Kriterien eines OGAW erfüllt, der selbst weder ein Feederfonds ist noch Anteile/Aktien eines Feederfonds (im Sinne des Gesetzes von 2010) hält;
- (iii) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten;
- (iv) derivativen Finanzinstrumenten;
- (v) von einem oder mehreren anderen Teilfonds ausgegebenen Anteilen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010. Die Anlagepolitik der Gesellschaft kann in der Nachbildung der Zusammensetzung eines von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Anleihenindex bestehen.

Insbesondere kann die Gesellschaft die o.g. Vermögenswerte an jeder Wertpapierbörse oder jedem geregelten Markt eines Staates in Europa, der nicht unbedingt der Europäischen Union („EU“) angehören muss, Nord- und Südamerika, Afrika, Asien, Australien oder Ozeanien erwerben.

Die Gesellschaft kann auch in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen anlegen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem geregelten Markt beantragt werden wird und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe gewährleistet ist.

Abweichend von Artikel 43 des Gesetzes von 2010, in seiner jeweils gültigen Fassung, kann die luxemburgische Aufsichtsbehörde der Gesellschaft erlauben, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu

investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft, falls sie auf diese Bestimmung zurückgreift, im Auftrag des für diese Anteilklasse(n) gegründeten Teilfonds Wertpapiere aus wenigstens sechs unterschiedlichen Emissionen hält und die Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen. Die Gesellschaft weist in ihren Verkaufsunterlagen ausdrücklich auf Staaten, Gebietskörperschaften und internationale Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters hin, die Wertpapiere ausgeben oder garantieren, in denen sie mehr als 35% des jedem Teilfonds zuzurechnenden Nettovermögens anlegen will.

Der Verwaltungsrat kann Teilfonds auflegen, die als Dachfonds qualifiziert sind und bis zu 100% ihres Nettovermögens in Aktien oder Anteile anderer OGAW und/oder OGA investieren. Voraussetzung ist jedoch, dass die durch das Gesetz von 2010 auferlegten und in den Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft genannten Regeln zur Risikostreuung eingehalten werden.

Der Verwaltungsrat kann ferner beschließen, die Anlage bestimmter Teilfonds in Aktien oder Anteilen anderer OGAW und/oder OGA auf 10% ihres Nettovermögens zu begrenzen. In diesem Fall sind diese Teilfonds zulässige Zielfonds für andere OGAW, die der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen.

Der Verwaltungsrat, der im besten Interesse der Gesellschaft handelt, kann, wie in den Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft beschrieben, beschließen, dass (i) alle oder ein Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds auf gesonderter Grundlage mit anderen Vermögenswerten anderer Anleger einschließlich OGA und/oder deren Teilfonds gemeinsam verwaltet werden oder dass (ii) alle oder ein Teil der Vermögenswerte zweier oder mehrerer Teilfonds gesondert oder als Pool gemeinsam verwaltet werden.

Anlagen in einem Teilfonds der Gesellschaft können auf Beschluss des Verwaltungsrats entweder direkt oder indirekt durch hundertprozentige Tochtergesellschaften erfolgen, wie in den Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft erläutert. Bezugnahmen in dieser Satzung auf „Investitionen“ bzw. „Anlagen“ und „Vermögenswerte“ verstehen sich jeweils sinngemäß als Bezugnahmen auf direkt vorgenommene Investitionen und direkt gehaltenes Vermögen oder, wie vorstehend erwähnt, auf indirekt über

Tochtergesellschaften vorgenommene Investitionen und indirekt gehaltenes Vermögen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, (i) sich der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung der Portfolios geschieht, und (ii) Techniken und Instrumente zur Deckung von Währungsrisiken im Rahmen der Verwaltung ihrer Aktiva und Passiva anzuwenden, wie in den Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft erläutert.

Artikel 19. - Interessenkonflikte

Von der Gesellschaft mit anderen Gesellschaften oder Unternehmen abgeschlossene Verträge oder Transaktionen werden durch die Tatsache, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft an dieser anderen Gesellschaft oder diesem anderen Unternehmen beteiligt sind oder Verwaltungsratsmitglieder, Teilhaber, leitende Angestellte oder Mitarbeiter in dieser anderen Gesellschaft oder diesem anderen Unternehmen sind, weder berührt noch ungültig gemacht. Ein Verwaltungsratsmitglied oder ein leitender Angestellter der Gesellschaft, bei dem es sich um ein Verwaltungsratsmitglied, einen leitenden Angestellten oder einen Mitarbeiter einer Gesellschaft oder eines Unternehmens handelt, mit welcher/welchem die Gesellschaft vertragliche oder anderweitige geschäftliche Beziehungen eingeht, ist durch seine Verbindung zu der anderen Gesellschaft bzw. dem anderen Unternehmen nicht davon abgehalten, über jegliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertrag oder dem betreffenden Geschäft zu beratschlagen, abzustimmen oder diesbezügliche Handlungen vorzunehmen.

Wenn ein Verwaltungsratsmitglied oder ein leitender Angestellter der Gesellschaft in einer Angelegenheit ein Interesse hat, das den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft, muss es bzw. er den Verwaltungsrat über dieses gegensätzliche Interesse informieren, und es bzw. er darf nicht an der Beratung oder Abstimmung über diese Angelegenheit teilnehmen. Diese Angelegenheit und die persönliche Beteiligung bzw. das persönliche Interesse dieses Verwaltungsratsmitglieds oder dieses leitenden Angestellten wird auf der nächsten Hauptversammlung der Anteilinhaber berichtet.

Ein „gegensätzliches Interesse“ im Sinne des vorstehenden Satzes bezieht sich nicht auf eine Beziehung mit oder ohne Beteiligung an einer Angelegenheit, Position oder Transaktion mit einer Person, einer Gesellschaft

oder einem Unternehmen, die bzw. das von Zeit zu Zeit im Ermessen des Verwaltungsrats bestimmt werden kann.

Die Verwaltungsratsmitglieder und alle Personen, die zur Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen geladen sind, sind gehalten, selbst nach Ablauf ihres Mandats keine Angaben über die Gesellschaft, die sich womöglich in ihrem Besitz befinden, offenzulegen, wenn eine solche Offenlegung dem Interesse der Gesellschaft zuwiderlaufen würde, außer es handelt sich um Fälle, in denen eine solche Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig ist oder ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 20. - Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Gesellschaft entschädigt jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden leitenden Angestellten sowie deren Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter für angemessene Auslagen, die sie im Zusammenhang mit Klagen oder Prozessen bestritten haben, an denen sie in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft beteiligt waren, oder dafür, dass sie auf Verlangen der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte in einer anderen Gesellschaft (deren Aktionär oder Gläubiger die Gesellschaft ist) tätig waren und durch diese Gesellschaft nicht entschädigt wurden; eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn das Verwaltungsratsmitglied oder der leitende Angestellte im Rahmen solcher Klagen oder Prozesse letztendlich wegen grober Fahrlässigkeit oder Fehlverhaltens verurteilt wird. Im Falle eines außergerichtlichen Vergleichs wird eine solche Entschädigung nur gewährt, wenn der Gesellschaft von ihrem Rechtsberater mitgeteilt wird, dass die zu entschädigende Person sich keiner derartigen Pflichtverletzung schuldig gemacht hat. Das Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte des Verwaltungsratsmitglieds oder des leitenden Angestellten nicht aus.

Artikel 21. - Abschlussprüfer

Die im Jahresbericht der Gesellschaft wiedergegebenen Bilanzzahlen werden von einem Abschlussprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) geprüft, der von der Hauptversammlung der Anteilhaber ernannt und von der Gesellschaft vergütet wird.

Der Abschlussprüfer nimmt alle Pflichten gemäß dem Gesetz von 2010 wahr.

Abschnitt IV

HAUPTVERSAMMLUNGEN - GESCHÄFTSJAHR - AUSSCHÜTTUNGEN

Artikel 22. - Hauptversammlungen der Anteilhaber der Gesellschaft

Die Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft vertritt alle Anteilhaber der Gesellschaft. Ihre Beschlüsse sind für alle Anteilhaber bindend, unabhängig von dem von ihnen gehaltenen Teilfonds oder der von ihnen gehaltenen Anteilklasse. Sie hat die weitestgehenden Befugnisse, Maßnahmen bezüglich der Geschäfte der Gesellschaft anzuordnen, durchzuführen oder zu genehmigen.

Die Hauptversammlung der Anteilhaber tritt auf Einberufung durch den Verwaltungsrat zusammen.

Sie kann auch auf Antrag von Anteilhabern einberufen werden, wenn diese mindestens ein Zehntel des Anteilkapitals halten.

Die Jahreshauptversammlung findet gemäß luxemburgischem Recht am 14. Juli um 10.00 Uhr am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg statt.

Soweit mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften vereinbar, kann die Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Verwaltungsrats an einem Datum, zu einer Uhrzeit und an einem Ort stattfinden, die von den im vorstehenden Abschnitt genannten abweichen.

Ist dieser Tag ein gesetzlicher oder ein Bankfeiertag in Luxemburg, so wird die Jahreshauptversammlung auf den nächstfolgenden Geschäftstag in Luxemburg verlegt.

Die Jahreshauptversammlung kann unter außergewöhnlichen Umständen außerhalb Luxemburgs stattfinden, wenn der Verwaltungsrat dies in seinem freien und alleinigen Ermessen für erforderlich hält.

Ort und Zeit anderer Versammlungen der Anteilhaber sind jeweils in der betreffenden Einladung angegeben.

Alle Versammlungen werden gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts durchgeführt.

Die Anteilhaber treten auf Einberufung durch den Verwaltungsrat nach Erhalt einer Einladung zusammen, welche die Tagesordnung enthält und mindestens acht (8) Tage vor der Versammlung jedem Inhaber von Namensanteilen an die im Register der Anteilhaber eingetragene Anschrift zugesendet wird. Die Übergabe einer solchen Einladung an Inhaber von Namensanteilen muss gegenüber der Versammlung nicht nachgewiesen werden.

Auf Antrag eines oder mehrerer Anteilhaber, die mindestens ein Zehntel des Anteilkapitals vertreten, können ein oder mehrere zusätzliche

Punkte auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung der Anteilhaber gesetzt werden. Ein solcher Antrag ist mindestens fünf Tage vor dem Termin dieser Hauptversammlung per Einschreiben an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft zu richten.

Wenn sich Inhaberanteile im Umlauf befinden, wird die Einladung zur Versammlung wie gesetzlich vorgesehen auch im „*Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*“, in einer oder mehreren luxemburgischen Tageszeitungen und in anderen, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen veröffentlicht.

Wenn nur Namensanteile im Umlauf sind und keine Veröffentlichungen erfolgen, dürfen die Einladungen an die Anteilhaber nur per Einschreiben verschickt werden.

Sind alle Anteilhaber anwesend oder vertreten und erklären, dass sie ordnungsgemäß eingeladen wurden und umfassend über die Tagesordnung unterrichtet sind, kann die Hauptversammlung auch ohne Einladung stattfinden.

Jeder Anteilhaber kann mittels Videokonferenz oder anderer Kommunikationsmittel, die seine Identifikation ermöglichen, an einer Hauptversammlung teilnehmen, und eine solche Teilnahme gilt als persönliche Anwesenheit auf dieser Versammlung.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, andere Bedingungen für die Teilnahme der Anteilhaber an Versammlungen zu stellen.

Die auf einer Versammlung der Anteilhaber verhandelten Angelegenheiten beschränken sich auf die Punkte der Tagesordnung (die alle gesetzlich verlangten Punkte enthält) und die damit verbundenen Angelegenheiten.

Gemäß dem luxemburgischen Recht und der vorliegenden Satzung gibt jeder Anteil einer jeden Klasse Anrecht auf eine Stimme. Ein Anteilhaber kann sich auf einer Versammlung der Anteilhaber vertreten lassen, indem er einer anderen Person (die kein Anteilhaber zu sein braucht und ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein kann) eine schriftliche Vollmacht erteilt.

Ein Anteilhaber kann auch per Briefwahl abstimmen, indem er ein Formular ausfüllt, das die Namen, die Anschrift und die Anzahl der Anteile des Anteilhabers und gegebenenfalls die Stellung seines Vertreters sowie die Stimmenscheidung bei allen vorgesehenen Abstimmungen enthält. Formulare, die nicht spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung der Anteilhaber bei der Gesellschaft eingehen, werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.

Sofern gesetzlich oder in der vorliegenden Satzung nichts anderes vorgesehen ist, werden Beschlüsse der Hauptversammlung, für die kein Anwesenheitsquorum erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst.

Artikel 23. - Hauptversammlungen der Anteilhaber eines Teilfonds oder einer Anteilklasse

Die Anteilhaber der Klasse(n) eines jeden Teilfonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu beschließen, die sich ausschließlich auf den betreffenden Teilfonds beziehen.

Außerdem können die Anteilhaber einer Anteilklasse der Gesellschaft jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über spezifische Angelegenheiten dieser Klasse zu beraten.

Für solche Hauptversammlungen gelten die Bestimmungen in Artikel 22, Absatz 2, 3, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15 und 16.

Anteilhaber können gemäß den Bestimmungen in Artikel 22 Absatz 18 auch per Briefwahl abstimmen.

Gemäß dem luxemburgischen Recht und der vorliegenden Satzung gibt jeder Anteil Anrecht auf eine Stimme. Anteilhaber können persönlich erscheinen oder sich vertreten lassen, indem sie einer anderen Person (die kein Anteilhaber zu sein braucht und ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein kann) eine schriftliche Vollmacht erteilen.

Sofern gesetzlich oder in der vorliegenden Satzung nichts anderes vorgesehen ist, werden Beschlüsse der Hauptversammlung der Anteilhaber eines Teilfonds oder einer Anteilklasse, für die kein Anwesenheitsquorum erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst.

Artikel 24. - Beendigung von Teilfonds oder Anteilklassen

Sollte aus irgendeinem Grund der Gesamtwert des Nettovermögens eines der Teilfonds oder der Wert des Nettovermögens einer der Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds auf einen Betrag sinken oder unter einem Betrag bleiben, der vom Verwaltungsrat als Mindestniveau für einen wirtschaftlichen Betrieb dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse festgelegt wurde, oder im Fall einer wesentlichen Veränderung der politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Lage oder im Zuge einer wirtschaftlichen Rationalisierung kann der Verwaltungsrat die Rücknahme aller Anteile der entsprechenden Klasse, Anteilklassen oder des Teilfonds zum Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise und -kosten der Anlagen), der an dem Bewertungstag, an dem dieser Beschluss in Kraft treten

soll, berechnet wurde, beschließen. Die Gesellschaft sendet den Inhabern von Anteilen der entsprechenden Klasse, Anteilklassen oder des entsprechenden Teilfonds vor dem Stichtag der Zwangsrücknahme eine Mitteilung, in der die Gründe für die Rücknahme und deren Ablauf angegeben sind: Inhaber von Namensanteilen werden schriftlich benachrichtigt; Inhaber von Inhaberanteilen werden, sofern ihre Namen und Anschriften der Gesellschaft nicht bekannt sind, von der Gesellschaft durch eine Mitteilung in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen informiert. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Anteilhaber oder zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilhaber können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse(n) die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile vor Wirksamwerden der Zwangsrücknahme weiterhin kostenfrei beantragen (allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und -kosten der Anlagen).

Unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrats aufgrund des vorstehenden Absatzes hat die Hauptversammlung der Anteilhaber einer oder aller ausgegebenen Anteilklassen eines Teilfonds oder des entsprechenden Teilfonds in allen anderen Umständen die Befugnis, auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Rücknahme aller Anteile der entsprechenden Klasse, Anteilklassen oder des Teilfonds zum Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise und -kosten der Anlagen), der an dem Bewertungstag, an dem dieser Beschluss in Kraft treten soll, berechnet wurde, zu beschließen. Auf den Hauptversammlungen der Anteilhaber ist ein Anwesenheitsquorum von 25% erforderlich, und Beschlüsse werden mit der überwiegenden Mehrheit von 75% der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst.

Vermögenswerte, die nach Abschluss der Rücknahme nicht an ihre Begünstigten übergeben werden können, werden anschließend für die Dauer von sechs Monaten bei der Depotbank hinterlegt; nach dieser Frist werden die Vermögenswerte bei der *Caisse de Consignations* im Namen ihrer Berechtigten hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile können annulliert werden.

Artikel 25. – Zusammenlegung der Gesellschaft oder von Teilfonds

I. Vom Verwaltungsrat beschlossene Zusammenlegungen

Der Verwaltungsrat kann beschließen oder auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft oder eines Teilfonds vorschlagen, eine Zusammenlegung (im Sinne des Gesetzes von 2010) der Gesellschaft oder eines Teilfonds durchzuführen, und zwar entweder als aufnehmender oder

aufgenommener OGAW oder Teilfonds, vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren, insbesondere im Hinblick auf die geplante Zusammenlegung und auf die den Anteilhabern bereitzustellenden Informationen, und zwar folgendermaßen:

I.1. Gesellschaft

Der Verwaltungsrat kann beschließen oder der Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft vorschlagen, die Gesellschaft entweder als aufnehmenden oder als aufgenommenen OGAW zusammenzulegen mit:

- einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW (der „neue OGAW“); oder
- einem Teilfonds davon,

und gegebenenfalls die Anteile der betreffenden Gesellschaft als Anteile dieses neuen OGAW oder des entsprechenden Teilfonds davon neu zuzuteilen.

Falls die von einer Zusammenlegung betroffene Gesellschaft der aufnehmende OGAW ist (im Sinne des Gesetzes von 2010), entscheidet der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen, ob und wann die Zusammenlegung stattfindet.

Falls die von einer Zusammenlegung betroffene Gesellschaft der aufgenommene OGAW (im Sinne des Gesetzes von 2010) ist und daher erlischt, muss die Hauptversammlung der Anteilhaber ihre Zustimmung geben und über das Datum des Inkrafttretens einer solchen Zusammenlegung entscheiden. Hierzu sind (a) ein Anwesenheitsquorum von mindestens 25% des Anteilskapitals der Gesellschaft und (b) eine Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber erforderlich.

I.2. Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann beschließen, jeden beliebigen Teilfonds als aufnehmenden oder als aufgenommenen Teilfonds zusammenzulegen mit:

- einem anderen bestehenden Teilfonds oder einem anderen Teilfonds eines neuen OGAW (der „neue Teilfonds“); oder
- einem neuen OGAW,

und gegebenenfalls die Anteile des betreffenden Teilfonds als Anteile des neuen OGAW oder des neuen Teilfonds neu zuzuteilen

II. Von den Anteilhabern beschlossene Zusammenlegungen

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat gemäß dem vorstehenden Abschnitt übertragenen Befugnisse kann die Hauptversammlung der Anteilhaber eine Zusammenlegung (im Sinne des Gesetzes von 2010) der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds als aufnehmender oder aufgenommenen OGAW oder Teilfonds (im Sinne des Gesetzes von 2010) beschließen, vorbehaltlich der im

Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Verfahren, insbesondere im Hinblick auf eine geplante Zusammenlegung und folgende den Anteilhabern bereitgestellten Informationen:

II.1. Gesellschaft

Die Hauptversammlung der Anteilhaber kann beschließen, die Gesellschaft als aufnehmender oder aufgenommener OGAW zusammenzulegen mit:

- einem neuen OGAW; oder
- einem Teilfonds davon.

Der Beschluss muss von der Hauptversammlung der Anteilhaber angenommen werden, wobei (a) ein Anwesenheitsquorum von mindestens 25% des Anteilskapitals der Gesellschaft und (b) eine Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber gegeben sein müssen.

II.2. Teilfonds

Die Hauptversammlung eines Teilfonds kann außerdem beschließen, den betreffenden Teilfonds als aufnehmenden oder aufgenommenen Teilfonds zusammenzulegen mit:

- einem neuen OGAW oder
- einem neuen Teilfonds

durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber, wobei (a) ein Anwesenheitsquorum von mindestens 25% des Anteilskapitals der Gesellschaft und (b) eine Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber gegeben sein müssen.

Die Anteilhaber sind in jedem Fall berechtigt, ohne weitere Kosten außer jenen, die der Gesellschaft oder dem Teilfonds im Zusammenhang mit der Veräußerung von Positionen entstehen, den Rückkauf oder die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen oder (sofern dies möglich ist) ihre Anteile in Anteile eines anderen OGAW umzutauschen, der eine ähnliche Anlagepolitik verfolgt und der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 durch ein gemeinsames Management, eine gemeinsame Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Artikel 26. - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

Artikel 27. - Ausschüttungen

Die Hauptversammlung der Anteilhaber der in jedem Teilfonds ausgegebenen Anteilklasse oder -klassen befindet auf Vorschlag des Verwaltungsrats und innerhalb der gesetzlichen Grenzen über die Verwendung des Ertrags des jeweiligen Teilfonds und kann von Zeit zu Zeit Ausschüttungen erklären oder den Verwaltungsrat berechtigen, Ausschüttungen zu erklären.

Der Verwaltungsrat kann für ausschüttungsberechtigte Anteilklassen die Ausschüttung von Zwischendividenden gemäß den gesetzlichen Bedingungen beschließen.

Dividendenzahlungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen an die im Anteilhaberregister verzeichnete Anschrift dieser Anteilhaber. Die Zahlung von Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgt gegen Vorlage des betreffenden Dividendenkupons bei dem oder den von der Gesellschaft hierzu bestellten Vertreter(n).

Ausschüttungen können in der Währung, zu dem Zeitpunkt und an dem Ort erfolgen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt.

Der Verwaltungsrat kann in den Bedingungen, die er selbst festlegen kann, die Ausschüttung von Aktiendividenden statt Bardividenden beschließen.

Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erklärung angefordert worden sind, verfallen zugunsten der Anteilklasse(n) des entsprechenden Teilfonds.

Auf Dividenden, die von der Gesellschaft erklärt und dem Begünstigten zur Verfügung gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt.

Abschnitt V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28. - Depotbank

Die Gesellschaft schließt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine Depotbankvereinbarung mit einer Bank oder einer Sparkasse laut der Definition des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner geänderten Fassung (nachfolgend die „Depotbank“).

Die Depotbank erfüllt die Aufgaben und Pflichten laut dem Gesetz von 2010.

Wünscht die Depotbank, ihr Amt niederzulegen, bemüht sich der Verwaltungsrat nach besten Kräften, innerhalb von zwei Monaten eine Gesellschaft zu finden, die die Nachfolge als Depotbank antritt. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Bestellung der Depotbank beenden, werden jedoch die Depotbank erst dann absetzen, wenn eine Nachfolgerin bestellt wurde.

Artikel 29. - Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber unter Einhaltung der Anwesenheitsquorum- und Mehrheitserfordernisse laut Artikel 31 der vorliegenden Satzung aufgelöst werden.

Sofern das Anteilskapital unter zwei Drittel des in Artikel 5 der vorliegenden Satzung aufgeführten Mindestkapitals fällt, legt der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Frage der Auflösung der Gesellschaft vor. Die Hauptversammlung entscheidet ohne Anwesenheitsquorum mit der einfachen Mehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen Stimmen.

Die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft wird der Hauptversammlung auch dann unterbreitet, wenn das Anteilskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 der vorliegenden Satzung fällt; in diesem Fall entscheidet die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsquorum, und die Auflösung kann durch die Anteilhaber beschlossen werden, die ein Viertel der Stimmen der auf dieser Versammlung vertretenen Anteile innehaben.

Die Versammlung muss innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Feststellung, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals gefallen ist, einberufen werden.

Artikel 30. - Liquidation

Die Liquidation wird durch einen oder mehrere Liquidatoren durchgeführt, die natürliche oder juristische Personen sein können und von der Hauptversammlung ernannt werden; Letztere beschließt auch über ihre Befugnisse und Vergütung.

Artikel 31. - Änderungen der Satzung

Diese Satzung kann unter Einhaltung der Quorums- und Mehrheitsanforderungen, die gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, in seiner jeweils gültigen Fassung, bestehen, durch eine Hauptversammlung der Anteilhaber geändert werden, unter der Voraussetzung dass, solange und soweit die Gesellschaft oder der betreffende Teilfonds (soweit zutreffend) bei der Hong Kong Securities & Futures Commission (HKSFC) registriert ist, eine solche Änderung, einschließlich der Auflösung der Gesellschaft (soweit anwendbar), erst in Kraft tritt, nachdem eine Mehrheit von 75% der ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen auf der Versammlung dafür gestimmt hat, vorbehaltlich der in Hongkong geltenden Gesetze und Vorschriften, es sei denn, diese Satzung enthält spezielle

Quorums- und Mehrheitsanforderungen für die Änderung bestimmter Artikel.

Artikel 332. - Angaben

Begriffe, die das männliche Geschlecht bedeuten, beziehen sich auch auf das weibliche Geschlecht, und Begriffe, die Personen oder Anteilhaber bedeuten, beziehen sich auch auf Unternehmen, Vereinigungen, Personengesellschaften und sonstige organisierte Personengruppen, ob als Gesellschaft eingetragen oder nicht.

Artikel 33. - Geltendes Recht

Alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung geregelt werden, werden durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und des Gesetzes von 2010 (in der jeweils gültigen Fassung) geregelt.